



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera 620.02.01

Tetel **Regulativ da parcar permanent sin terren public**

Edizium Edizium dils 27.08.1996

Valeivel 01.10.1996

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 10.03.2024 tras Thomas Candrian

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas

3

I. Disposiziuns generalas

General

Art. 1

¹ Die Strassen, Plätze und Wege der Gemeinde Sagogn unterliegen dem Gemeingebrauch. Wer auf diesen Anlagen Motorfahrzeuge, Anhänger zu solchen oder sonstige Fahrzeuge regelmässig abstellt, bedarf für die erhöhte Ausnützung öffentlicher Sachen zu individuellen Zwecken einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Fatschentas

Art. 2

¹ Gewerbebetriebe mit motorisiertem Kundenverkehr, insbesondere Gastwirtschaftsbetriebe, welche keine oder nicht genügend private Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Betriebes nachweisen können, entrichten eine jährliche pauschale Gebühr, welche durch den Gemeindevorstand im Verhältnis zu den beanspruchten öffentlichen Parkplätzen festgelegt wird.

Restricziun da
responsabladad

Art. 3

¹ Die vom Gemeindevorstand erteilte Bewilligung gibt keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Platzes; sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Verkehrsgesetzgebung sowie der entsprechenden Gemeindeerlasse, regelmässig zu parkieren. Die Gemeinde übernimmt mit der Erteilung der Bewilligung keinerlei Haftung für Beschädigungen, Entwendung oder Diebstahl

Scamond da
parcar sin vias
publicas

Art. 4

¹ In der Zeit zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März dürfen keinerlei Fahrzeuge in der Nacht (00.15 bis 07.00 Uhr) auf öffentlichen Strassen und Wegen abgestellt werden. Das Parkieren auf öffentlichen Plätzen bleibt im Rahmen der Verkehrsgesetzgebung auch in dieser Zeit erlaubt, sofern das Fahrzeug die Schneeräumungsarbeiten nicht behindert.

Taxa

Art. 5

¹ Für die Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 1 ist eine Gebühr von Fr. 180.- pro Jahr zu entrichten. Sie ist im voraus zu bezahlen, und ist pro rata auch geschuldet, wenn der gesteigerte Gemeingebrauch im angefangenen Jahr nicht 12 Monate beträgt. Die Gebühr wird so lange erhoben, bis der Halter den Nachweis erbringt, dass er in Zukunft auf den gesteigerten Gemeingebrauch verzichten kann. Die Gebühr wird jährlich durch die Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt

Pensum dalla
suprastonza

Art. 6

¹ Nach Inkrafttreten der Verordnung stellt der Gemeindevorstand die gebührenpflichtigen Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker fest und erteilt ihnen gegen Bezahlung der Gebühr für das laufende Jahr die Bewilligung.

Cuntravenziun:
castitg

Art. 7

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere ohne Bewilligung durch Parkieren sich den gesteigerten Gemeingebrauch anmass, den bei der Ermittlung der Gebührenpflicht betrauten Gemeindeorganen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 2000 Franken bestraft.

Cuntravenziun:
acziun

Art. 8

¹ Ohne Bewilligung im gesteigerten Gemeingebrauch oder entgegen der Vorschrift von Art. 3 parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters oder Führers entfernt. Der Fehlbare wird überdies im Rahmen von Art. 6 bestraft.

Vigur

Art. 9

¹ Diese Verordnung wird auf den 1. Oktober 1996 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 27. August 1996.

Ediu tras			
Acceptau tras	radunonza communal	ils	27.08.1996
Controllau tras			
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			